

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Förderprogramm der Gemeinde

zum

Bau und Erwerb von gemeindeeigenen Bauplätzen und Wohngebäuden durch Familien mit Kindern

vom 09.03.2006

§ 1

Art der Förderung

Die Gemeinde Weissach im Tal stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung des Baus von Familienheimen Fördermittel zur Verfügung, um Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende im Gemeindegebiet die Schaffung von Wohneigentum zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Geförderter Personenkreis

Gefördert werden Ehepaare, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind im Sinne des §32 Abs. 1-5 des Einkommensteuergesetzes. Die Antragsteller können den Zuschuss zusammen nur einmal in Anspruch nehmen.

§ 3

Förderfähige Vorhaben

Die Förderung wird zum Erwerb eines Gemeindebauplatzes oder eines Miteigentumsanteils an einem Gemeindebauplatz gewährt.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

Die Gemeinde Weissach im Tal gewährt pro **im Haushalt lebenden Kind** im Sinne des § 32 Abs. 1-5 Einkommensteuergesetzes einkommensunabhängig einen Zuschuss von

1.500,00 €	für das 1. Kind,
2.000,00 €	für das 2. Kind,
2.500,00 €	für das 3. und jedes weitere Kind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Kinderzahl ist das Datum des notariellen Kaufvertrags.

Gefördert werden auch Kinder, die innerhalb von 2 Jahren nach Kaufvertragsdatum geboren werden und im Haushalt in der Gemeinde leben.

Der Antrag auf Förderung muss im 1. Lebensjahr des Kindes gestellt werden.

§ 5

Sonstige Bedingungen

a) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Richtlinien der Gemeinde für die Vergabe von Bauplätzen in der Fassung vom 26.08.1993 herzustellen.

b) Der Zuschuss ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn

aa) die Baumaßnahme nicht fristgerecht begonnen bzw. zu Ende geführt wird,

bb) das Objekt innerhalb von 10 Jahren ab

Kaufvertragsdatum veräußert, in ein Insolvenzverfahren einbezogen oder der Zwangsverwaltung unterworfen wird,

- cc) nicht mindestens ein Familienmitglied mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz im erstellten Gebäude wohnt.

Der Rückzahlungsanspruch wird im Rahmen der Nachzahlungspflicht für den Bauplatz dinglich abgesichert.

- c) Der Zuschuss ist ab dem Wegfall der Fördervoraussetzungen mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 6

Verfahren

Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde zu verwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Wohnbauförderprogramm tritt am 01.06. 2006 in Kraft.

AZ: 815.11